

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/8/8 LVwG-AV-727/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.08.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

08.08.2018

Norm

WRG 1959 §81 Abs2 WRG 1959 §85 Abs1 AVG 1991 §13

Rechtssatz

Die rechtzeitige Antragsrückziehung im Hinblick auf einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt bewirkt, dass eine Voraussetzung für die Erlassung fehlt und ein allfällig schon erlassener Bescheid somit (nachträglich) rechtswidrig geworden ist und aufgehoben werden muss (vgl. VwGH 90/04/0302).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verfahrensrecht; Anbringen; Antrag; Zurückziehung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.727.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at